Werk

Titel: Ueber öffentliche Pfandleihhäuser

Autor: Hack, Fr.

Ort: Tübingen

Jahr: 1871

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0027|log10

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Ueber öffentliche Pfandleihhäuser.

Von Dr. **Fr. Hack.**

Die öffentlichen Pfandleihhäuser (montes pietatis, monts de piété) haben sich im späteren Mittelalter von Italien aus in Europa verbreitet. Während der Periode des kanonistischen Zinsverbots entstanden, waren sie von diesem eximirt. Sie erhielten sich fort, auch nachdem das Zinsnehmen wieder gestattet war; da und dort waren sie mit Privilegien hinsichtlich der rei vindicatio und der lex commissoria ausgestattet; sie sollten das Mittel bilden, den Geldwucher an kleinen Leuten zu bekämpfen, sie fügten sich in ein System präventiv-polizeilicher Massregeln gegen die Verarmung ein. In beiden Richtungen ist in der neueren Zeit ein grosser Umschwung der Ansichten und der Gesetzgebung erfolgt. Die Zinstaxen, deren Ueberschreitung in der polizeistaatlichen Periode das Wesen des einfachen Geldwuchers ausmachte, sind nacheinander in den meisten Staaten gefallen [1]);

1) Für den kaufmänn. Verkehr in Preussen 1794 (A. L. R. II. 8. §. 692), in Oestreich 1803, vgl. nun Art. 292 des A. D. H. G. B.; überhaupt in England von 1833—1854, Bremen, Oldenburg 1858, Sachsen-Coburg 1860, Lübeck 1862, Hamburg, Königreich Sachsen 1864, für das ganze norddeutsche Gebiet 1867, Oestreich 1866, Belgien 1865, Niederlande 1857, Italien 1857, Spanien 1856 u. 1864, Schweizer. Cant. Genf 1857, Graubündten 1862, Schaffhausen, Baselstadt 1864, Bern 1867. In Württemberg 1849 indirekt durch Einführung allgemeiner Wechselfähigkeit, da nach Polizeistrafges. v. 2. Okt. 1839 wechselfähige Personen höhere als 6%ige Zinsen versprechen konnten. Frankreich hat noch Zinstaxen (Ges. v. 3. Sept. 1807 u. 1850), vorübergehend wurden sie 1793 beseitigt.

nur für die unterste Schichte des Leihverkehrs, das Pfandleihgeschäft wurden sie mehrfach beibehalten, so in England nach Gesetz von 1854, so im norddeutschen Bund, da nach §. 4 des Bundesgesetzes v. 14. Nov. 1867, betreffend die vertragsmässigen Zinsen, die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten durch die Beseitigung der Zinstaxen nicht geändert worden sind. Die Entwicklung des auf Selbsthilfe und genossenschaftlicher Solidarhaft beruhenden Credits, des Versicherungswesens, der speciellen und allgemeinen Sparkassen hat in die ganze sog. präventive Armenpolizei einen andern Geist gebracht, als derjenige war, aus dem die Leihhäuser einst entstanden sind. Bei dieser Sachlage möchte es sich wohl rechtfertigen, wenn wir über dieses Institut, dessen Werth auf wissenschaftlichem wie auf praktischem Gebiet sehr in Frage gestellt ist [1]), hier eine Studie niederlegen, zu der uns die Beschäftigung mit dem Projekt eines „Leihhauses auf Aktien" Veranlassung gegeben hat.

Zur Begrenzung des Gegenstands seien uns zwei Bemerkungen erlaubt.

Die Leihhäuser (Versatzämter) sind von den Depositenbanken und dem Lombardgeschäft zu unterscheiden. Die ersteren geben in der Hauptsache kleinere Darlehen gegen Verpfändung von Gebrauchs- und gebrauchten Objekten vorzugsweise für die konsumtive Benützung des Darlehens, die letzteren befassen sich mit dem Leihen auf edle Metalle, auf Waaren, d. h. nicht zum Verbrauch durch den Eigenthümer, sondern zum Verkauf bestimmte bewegliche Güter, auf Werthpapiere. Vorwiegend werden hier die Darlehen zu Erwerbszwecken aufgenommen. Die Beurtheilung der öffentlichen Leihhäuser setzt die Berücksichtigung des Privatleihgeschäfts voraus.

So enge das Institut der Leihhäuser mit der ganzen Wucherfrage zusammenhängt, so schliessen wir hier dieselbe aus. Von einer Anschauung, welche das Zinsnehmen

1) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I, 423 vgl. mit III, S. 371. Rau, Volkswirthschaftspolitik §. 332. M. Mohl, die Pest öff. Leihhäuser 1866.

von Gelddarlehen überhaupt als Wucher betrachtet, sollte wie längst bei Nationalökonomen und Juristen so auch bei Moraltheologen nach den Ausführungen von Funk [1]) nichts mehr zu finden sein. Auch die Beseitigung der Zinstaxen, deren Aufrechterhaltung Funk, Rösler [2]) noch vertheidigen, wird angemessen gewesen sein. Dagegen ist es unrichtig, zu sagen, dass „die Wuchergesetze den Wucher erst geschaffen haben“ [3]), wonach folgeweise die Beseitigung der ersteren den letzteren beseitigt hätte. Hat man doch anlässlich der Verhandlungen über das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns im norddeutschen Reichstag von 1869 von „Vampyren“ geredet, welche sich in den Industriemittelpunkten niederlassen; und die „Bauernwechsel“, von welchen in süddeutschen Gerichtsverhandlungen da und dort die Rede ist, zeigen deutlich, dass der Geldwucher auch in diesem Kreis noch vorkommt. Wir führen dies an, nicht um den polizeilichen Zinstaxen damit das Wort zu reden, sondern um darauf hinzuweisen, dass die „Wucherfrage“ nicht blos im Pfandleihverkehr noch existirt und ihre Lösung nicht blos von der Vertragsfreiheit, sondern von einer Reihe anderer Massregeln, wie Verbreitung entsprechender Rechtskenntnisse durch landwirthschaftliche und gewerbliche Bildungsanstalten, Publizität des Gerichtsverfahrens, Ausdehnung der Credit- und Vorschussvereine abhängt [4]). Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die dem städtischen Leben angehörigen „Pfandleihhäuser“, in welchen neuestens eine süddeutsche Handelskammer merkwürdigerweise eine positve Creditorganisation für die arbeitenden Classen hat erblicken wollen, wie der Handwerkerstand in den Schultze'schen Handwerkerbanken eine solche erlangt habe.

I. Eine umfassende, bis auf die neueste Zeit fortgeführte

---

1) Zins und Wucher. Eine moraltheolog. Abhandlg. Tüb. 1868.

2) Grunds. der Volkswirthschaftslehre 1864. S. 369.

3) So Braun und Mieth, Zinswuchergesetze S.S. 5. 8. 93.

4) Bemerkenswerth ist, wie Trendelenburg Naturrecht 1868, S. 243 noch vorschlägt, »den Wucherer durch individuelle Beurtheilung, wie sie durch Geschworne möglich ist, zu verfolgen.«

Geschichte und Statistik der Leihhäuser ist nach dem uns zur Verfügung stehenden Material nicht möglich. Wir müssen uns auf fragmentarische Notizen beschränken. Ihren Ursprung haben die Leihhäuser in Italien.

Solange das Zinsverbot des kanonischen Rechts in Kraft stand, war daselbst der Geldverkehr grossentheils in Händen der Juden. Der Zins, den sie sich bezahlen liessen, musste schon mit Rücksicht darauf, dass sie bald von oben, bald von unten ausgestreift wurden, sehr hoch sein. Gegen diesen Wucher predigte in Perugia der Franziskanermönch Barnabas Terni in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Als Gegenmittel gegen den Wucher schlug er vor, durch eine Collekte ein Capital zu beschaffen, um damit eine mildthätige Bank zu gründen. Kleinere Beträge sollten unentgeltlich an Bedürftige, grössere gegen eine Entschädigung für die mit der Verwaltung der Anstalt verbundenen Kosten auf Faustpfänder hingeliehen werden. Die Ausnahme vom Zinsverbot ward demnach auf den Titel einer Entschädigung für die Darlehenskosten gegründet. Die errichtete Bank hiess *Mons pietatis;* 1467 erhielt sie die päpstliche Bestätigung [1]). Es war nun namentlich der Franziskanerorden, der in Italien überall mit seinen theilweise sehr heftigen Predigten gegen den Wucher die Begründung solcher Montes verband, zu deren Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln die christliche Mildthätigkeit angespornt wurde. Beinahe in allen grösseren Städten Italiens bestanden zu Anfang des 16ten Jahrhunderts öffentliche Leihhäuser. In den kirchlichen Kreisen entspann sich eine lebhafte Controverse darüber, ob diese Institute, wenn sie sich neben der Rückerstattung des Darlehens eine weitere Entschädigung bedungen, sich nicht des Wuchervergehens schuldig machen. Eine Bulle Papsts Leo X. von 1515 verneinte diese Frage, soferne die bezogene Entschädigung eine mässige Vergütung für die Kosten nicht überschreite. Auf dieser Grundlage entwickelte sich die kano-

1) Bei Endemann in Hildebrands Jahrb. für Nat.Oek. u. Stat. 1863, S. 325 wird der Mons in Orvieto 1463 als erster genannt.

nistische Doktrin [1]). Italien besitzt relativ die meisten öffentlichen Leihhäuser. In dem Sammelwerk von Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten 1870. S. 695 ff. finden wir folgende Angaben: für Piemont 47 Leihhäuser mit einem Vermögen von 5,041,000 Frs., Genua 8 mit 3,754,000 Frs., Sardinien 1 mit 97,000 Frs., Lombardei 48 mit 5,133,000 Frs., Emilia (wo Leihhäuser besonders zahlreich) 50 mit 7,383,000 Frs., zusammen 194 Leihhäuser mit 21,308,000 Frs. Vermögen [2]). Die öffentliche Meinung soll der Errichtung derartiger Anstalten nicht mehr günstig sein. Eigenthümlich sind Italien die *Monti frumentarii*. Es sind dies specielle Darlehenskassen zur Beschaffung der Saatfrucht in Waizen, Gerste und Mais für arme Landwirthe. Ihre Zahl wird 1867 (L'Italie économique en 1867. S. 57) zu 1,908 angegeben. Der Zins wird hier in sehr einfacher Weise dadurch erhoben, dass der Entlehner ebenes Mass erhält und gehäuftes zurückgeben muss. Die wirthschaftliche Umwandlung soll übrigens diese Institute mehr und mehr einschränken.

Wie zu Ausgang des Mittelalters in Italien die Juden, so gaben in den Niederlanden die Lombarden, die sich mit dem Leihverkehr befassten, die Veranlassung zur Gründung öffentlicher Leihhäuser. Anfangs des 16ten Jahrhunderts war den Lombarden ein Zins von 33½ % gesetzlich erlaubt; die thatsächlich genommenen Procente waren noch höher.

Aus reiner Mildthätigkeit wurden nacheinander in Ypern 1534, in Brügge 1572, in Lille 1610 Montes errichtet, welche unverzinsliche Pfanddarlehen gaben. Eine förmliche Organisation erhielt der Pfandleihverkehr im Jahre 1618. Die den Lombarden gewährte Duldung wurde zurückgenommen und einem Wenzeslaus Cobergher die Erlaubniss ertheilt, Pfandleihanstalten zu errichten, welche für die gewährten Darlehen 15 % Zinsen nehmen durften, während sie für die aufgenommenen Anlehen nur 6¼ % bezahlten. Von 1618—1633

1) vgl. Blaize, des monts de piété et des banques de prêt sur gage I, 65 ff. Funk l. c. S. 80 ff.

2) Für die übrigen Theile des Königreichs fehlen die Angaben.

wurden 15 gegründet; sie standen unter einander in Verbindung. Bis 1649 hatten sie auf 18,230,631 Objecte 299,927,233 Frs. dargeliehen. Der durchschnittliche Betrag eines Darlehens belief sich demnach auf über 16 Frs., mehr als bei den meisten Leihhäusern der Gegenwart. Diese Monts de piété besorgten demnach mehr das heutige Lombardgeschäft der Banken und die Funktion der Depositenbanken. Durch die Abtretung flandrischen Gebiets an Frankreich im Pyrenäenvertrag von 1659, in den Verträgen von Aachen (1668) und Nymwegen (1678) wurden 6 Anstalten aus ihrer Verbindung losgetrennt, es blieben nur noch 9 zurück; bis 1795 wurden noch drei andere gegründet. Die französische Revolution ruinirte sie. Nachdem ein Dekret vom 27. Thermid. II. erlaubt hatte, dass die Darlehen in Assignaten zurückbezahlt werden können, gestattete ein weiteres vom 22. Nivôs. III., dass die Gegenstände, welche für Darlehen unter 20 Frs. verpfändet waren, ohne Weiteres zurückgezogen werden, für Darlehen von 21—50 Frs. sollte man sich mit 20 Frs. befreien können. Auch im fürstbischöflichen Gebiet von Lüttich, wo 1621 und 1622 sechs Leihhäuser errichtet worden waren, brachten ihnen die französischen Dekrete den Untergang. Noch während der französischen Herrschaft wurden übrigens wieder 10 Leihhäuser hergestellt; während der niederländischen 12; 1850 kam ein weiteres hinzu. Belgien besitzt demnach jetzt 23 Monts de piété. Ihre heutige Einrichtung gründet sich auf Gesetz vom 30. April 1848. Sie sind Gemeindeanstalten; den Gemeinderäthen steht die Errichtung, Aufhebung und Verwaltung unter Aufsicht der Regierungsbehörden zu.

Die Gemeinden ernennen einen Verwaltungsausschuss von fünf Mitgliedern, von denen eines aus der Armenkommission (bureau de bienfaisance), eines aus der Commission der Civilhospize genommen werden muss. Vor 1848 waren die Leihhäuser verpflichtet, die disponiblen Mittel der Wohlthätigkeitsanstalten zu übernehmen und zu einem bestimmten Zinsfuss zu verzinsen. Sie hatten in Folge dessen viel mehr Capitalien zu verzinsen (4,193,361 Frs. 1834 nach Arnould), als sie für ihren unmittelbaren Zweck bedurften.

Nach dem Gesetz von 1848 erhalten sie ihre Mittel zunächst aus ihrem eigenen Vermögen (1843 826,349 Frs.), aus Schenkungen und Legaten. Reichen diese Beträge nicht aus, so sind die Verwaltungen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verbunden, im Verhältniss zu ihren Mitteln und unter den günstigsten Bedingungen die nöthigen Fonds zu liefern. Eventuell hat der Gemeinderath Fürsorge zu treffen. Das Gesetz begünstigt die Schaffung eigener Dotationen für die Anstalten. Der Geschäftsgewinn soll nach Heimbezahlung der Darlehen dazu dienen. Ausserdem sind dafür die Ueberschüsse bestimmt, welche aus den verkauften Pfändern erzielt und nicht binnen zwei Jahren vom Verkaufstage angesprochen werden. Die Herabsetzung der Zinsen kann von der Regierung angeordnet werden, sie betragen 6—15 %. Das Gesetz nimmt in Aussicht, dass wenn es die Mittel gestatten, an Bedürftige unentgeltliche Darlehen gegeben werden. Die Zinsen werden nach Tagen berechnet. Das Gesetz sucht namentlich den Missbräuchen entgegenzuwirken, die erfahrungsmässig auch bei öffentlichen Leihhäusern den Wucher auf Hinterthüren wieder einführen, nämlich dem Handel mit Versatzscheinen und dem Institut der Pfandmäkler oder Commissionäre. Der gewerbsmässige Aufkauf von Scheinen ist untersagt, die Vermittlung durch Commissionäre ausgeschlossen; statt ihrer sollen öffentliche Nebenbureaux in entsprechender Zahl eröffnet werden.

Auf neue Waaren werden Darlehen nur mit folgenden Beschränkungen gegeben: die Darlehenssumme an einen Eigenthümer darf 1000 Frs. nicht überschreiten, der Verpfänder muss sich nennen, die Pfandscheine dieser Art können weder abgetreten noch verkauft werden. Hinsichtlich des Versatzes fremder, d. h. entwendeter oder gefundener Gegenstände hatte das Reglement von 1826 das Eigenthumsrecht völlig gewahrt. Das Gesetz von 1848 dagegen bestimmt, dass derartige Pfandobjeckte vom Eigenthümer ohne Entschädigung nur zurückgefordert werden können, wenn der Vorstand des Leihhauses von der Verpfändung durch den Eigenthümer oder die Polizeibehörde eine genügende Bezeichnung des betreffen-

den Gegenstands erhalten hat und wenn binnen sechs Monaten von der Anzeige an die Rückforderung erfolgt. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so findet eine Rückgabe an den Eigenthümer nur gegen Ersatz des Darlehens sammt Zinsen statt [1]). Für den neueren Verkehr der belgischen Leihhäuser steht uns nur die Notiz zu Gebot, dass 1860 1,583,941 Objekte im Werthe von 10,821,883 Frs. versetzt worden sind, so dass die durchschnittliche Darlehenssumme 6 Frs. 83 Cts. beträgt.

Ueber die Leihhäuser im Königreich der Niederlande bemerkt Dr. M. M. v. Baumhauer im Haag bei Emminghaus, das Armenwesen S. 681: „Leihhäuser, welche bekanntlich im Grunde mehr den Leichtsinn befördern, wie der Armuth steuern, bestanden 78 im Lande. Im Jahre 1866 beliehen sie Pfänder in 3,009,729 Fällen. Von den Pfändern wurden 2,835,688 eingelöst und 61,993 verkauft. Auf die Pfänder wurden 8,322,740 fl. geliehen." Durchschnittsbetrag eines Darlehens 2 fl. 76 Cts.

In Frankreich sind die Leihhäuser viel neueren Datums, als in den Niederlanden und in Italien. Die von den niederländischen abgetrennten Anstalten auf dem französisch gewordenen Gebiet dauerten zwar fort, auch waren auf dem päpstlichen Territorium Avignon und Venaissin Leihhäuser errichtet worden, aber nur ganz vereinzelt fand dieser Vorgang Nachahmung. Erst im Jahre 1777 wurde in Paris ein Mont de piété errichtet, der im ersten Jahr auf 128,508 Gegenstände 8,309,348 L. zu 10 % lieh. Die durchschnittliche Summe eines Darlehens von 64 Livr. 13 S. 2 D. zeigt, dass die Anstalt hauptsächlich von wohlhabenderen Personen benützt ward [2]). Der Finanzminister Necker fällte damals ein Urtheil über die Leihhäuser, das sehr bezeichnend ist: „Ce n'est aussi que dans le tourbillon d'une grande capitale que la dépravation des moeurs oblige à des soulagements et a une sorte de conciliation avec les vices dont la destruction

1) vgl. über die belg. Leihhäuser Blaize l. c. I. 89 ff. 321 ff. und Arnould, Statistique des Monts de piété de Belgique. Brux. 1847.

2) Von 1831—45 war die durchschnittl. Summe nur 17 Frs. 45 Cts.

est impracticable, ailleurs le remède donnerait l'idée du mal, et en voulant prévenir à l'avance les inconvénients d'un désordre encore à sa naissance on y donnerait peut être une extension dangereuse“ [1]). Das Pariser Leihhaus musste wie die belgischen in Folge der Massregeln während der Revolution (Zurückgabe der Pfänder unter 20 Frs., Assignaten) seine Thätigkeit einstellen. Die Mittel, mit welchen es derzeit seine Aufgabe erfüllt, fliessen ihm grösstentheils durch Anlehen zu. Die Pfanddarlehen, welche es gibt, werden mit 9 % verzinst, wozu noch ½ % Annahmegebühr kommt. Die Verkaufsgebühr beträgt 3½ %. Bei der Vermittlung durch Commissionäre [2]) muss jedoch noch weiter 2 % für die Verpfändung und 1 % für die Wiedereinlösung — ohne Rücksicht auf die Dauer des Anlehens — gezahlt werden. Die Ueberschüsse, welche das Leihhaus erzielt, fallen den Wohlthätigkeitsanstalten zu. Von 1805 bis 1853 hat dasselbe über 15 Mill. Frs. an die Hospizien abgeliefert. Die Ausdehnung des Geschäfts ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Jahr:	Zahl der verpfändeten Objekte:	Geliehene Summe:	Durchschnitt:
1831	582,307.	12,4 M. Frs.	21 Fr. 24 Cts.
1861	1,363,520.	28,8 » »	21 » 14 »
1863	1,207,760.	27,3 » »	22 » 63 »
1867	1,408,914.	33,4 » »	23 » 65 »
1868	1,484,378.	34,3 » »	23 » 13 »

Nach einer Schätzung sollen unter 100 Schuldnern des Leihhauses 75 Arbeiter und Taglöhner, 20 Kleinunternehmer, 5 Rentiers sein.

Ausserhalb Paris existiren in Frankreich noch 43 Leihhäuser, von welchen 14 unter der Restauration, 15 unter dem Julikönigthum erichtet wurden. Von den 44 hatten 1851 nur 10 eigene Fonds im Betrag von 966,974 Frs., mit denen sie die Darlehen gewähren konnten, 22 hatten nur einen

---

1) vgl. Blaize I, 166.

2) Neben dem Hauptleihhaus und den 2 Succursalen zählt Paris 24 Hilfsbureaux, die keine Zuschlagsgebühren erhalten (1867 vermittelten sie 24,9 Mill. Frs. Anlehen) und 14 Commissionsbureaux (1867 9,3 Mill. Frs.), vgl. Journal des économist. Aprilheft 1870. S. 74 ff.

Theil des Capitals eigen, 12 waren ausschliesslich auf Anlehen verwiesen.

In drei Anstalten (Grenoble, Montpellier, Toulouse) wird unentgeltlich geliehen; in Angers wird für Summen unter 5 Frcs. nichts, für grössere (Maximum 40 Frcs.) nur 1 % genommen, aber diese Anstalten leihen nur an Personen, welche den Administratoren persönlich bekannt sind, oder über die sie sich erkundigt haben, die Kasse ist nur einmal die Woche geöffnet und überhaupt werden nur sehr wenig Geschäfte gemacht [1]). Die übrigen leihen zu einem Zinsfuss von 4 % bis 12 %. Durch die Berechnung des Zinses nach Wochen und Monaten statt nach Tagen, durch die Commissions-, Aufnahme- und Verkaufsgebühren erhöht sich der wirkliche rohe Zins beträchtlich. 1853 wurde von den 53 Anstalten ausser Paris auf 1,458,345 Objekte 14,379,038 Frcs. geliehen, durchschnittlich 9,18 Frcs. Die Pfandleihhäuser werden in Frankreich zu den Wohlthätigkeits-Anstalten gezählt, wahrscheinlich nur weil ihr Gewinn in die Kassen der Hospizien fliesst.

In Deutschland wurde unseres Wissens das erste Leihhaus in Nürnberg 1498 errichtet. Wie es scheint hat später das Schriftchen von Marperger „Montes pietatis oder Leih- Assistenz- und Hilfshäuser" 2. Aufl. von Justi 1760 da und dort die Gründung eines Leihhauses veranlasst. Beim Mangel statistischer Grundlagen sind wir hier auf ganz fragmentarische Mittheilungen beschränkt.

In Württemberg bestehen keine öffentlichen Leihhäuser. Von Baiern können wir nur folgendes angeben:

Es betrug

in München	im Geschäftsjahr	Pfänderzahl	Darlehenssumme	Durchschnittsbetrag	Abgelöst wurden	Verkauft Pfänder
3 städt. Leihhäuser	$18^{65}/_{66}$	337,780	1,537,556 fl.	4,6 fl.	—	—
in Augsburg	»	50,291	220,634 fl.	$4^{1}/_{8}$ fl.	—	—
» Nürnberg	$18^{64}/_{65}$	116,426	448,671 fl.	3,9 fl.	103,286	9763
» Fürth	»	52,692	234,187 fl.	4,4 fl.	48,176	1560
» Ansbach	»	10,145	46,193 fl.	4,5 fl.	9,590	184
» Erlangen	»	31,668	101,200 fl.	3,2 fl.	—	—

Die Zinsen, gegen welche die Darlehen gewährt werden,

1) Emminghaus l. c. S. 619. Blaize I, 304 ff.

betragen in München von 1—200 fl. 10 %, über 200 fl. 6⅔ %, in Augsburg 10 %, in Nürnberg 7½ %.

Im Grossherzogthum Hessen finden sich Leihhäuser zu Darmstadt, Mainz, Giessen, Offenbach und Worms, worüber in den Beiträgen zur Statistik 1866 Bd. VI. Wernher u. A. folgendes veröffentlicht: die Anstalt zu Darmstadt wurde 1807 errichtet, die zu Mainz auf älterer Grundlage 1824 erneuert, die zu Offenbach 1829, Giessen 1837, Worms 1839 errichtet. Zu Mainz und Worms sind diese Anstalten Unternehmungen der Hospizien, d. h. der örtlichen Anstalten für Verpflegung Kranker und anderer Gebrechlichen, und da die Ortsgemeinden für die Bedürfnisse der Hospizien hülfsweise einstehen, mittelbar Unternehmung der Gemeinden. Die Ueberschüsse betrugen in den letzten Jahren eine recht erhebliche Summe (wohl 14,000 fl. rund); sie fliessen in der Hauptsache den Hospizien zu; in Offenbach werden sie angesammelt. Den Verkehr der Anstalten betreffend so wurden 1863

von:	Dargeliehen	Auf Pfänder	Durchschnittsbetrag	Eingelöste Pfänder	Geldbetrag
Darmstadt	45,035 fl.	13,835	3,2 fl.	11,608	36,932 fl.
Offenbach	49,361 fl.	14,006	3,5 fl.	13,714	48,575 fl.
Giessen	31,027 fl.	7,549	4,1 fl.	7,136	28,136 fl.
Mainz	158,653 fl.	30,050	5,2 fl.	30,931	165,328 fl.
Worms	12,418 fl.	4,124	3 fl.	4,524	13,229 fl.

Die Leistungen der Anleiher sind wie folgt bestimmt. Zu Darmstadt, Offenbach, Giessen sind 7½ % Zins zu entrichten, sodann Taxationsgebühren von 1—100 fl. 2 Heller, von 101—500 fl. 1 Heller, darüber hinaus ½ Heller vom Gulden, ferner Versteigerungsgebühren von 2 kr. vom erlösten Gulden, ebenso viel von jedem Gulden des deponirten und an den Anleiher zurückzuzahlenden Ueberschusses. Ausserdem sind Einschreibgebühren zu zahlen, zu Darmstadt 1 kr. von jedem Gulden des Darlehens, zu Giessen und Offenbach von 1 kr. bis zu 1 Heller vom Gulden des Darlehens je nach der Höhe. Bei der Prolongation wird eine der Einschreibgebühr gleiche Gebühr entrichtet. Zu Mainz und Worms beträgt der Zinsfuss 10 %, die Versteigerungsgebühr von jedem Gulden Erlös 2 kr., ebensoviel zu Worms für Deposition des Ueberschusses von jedem Gulden desselben. Ausserdem sind zu Mainz nur noch

Taxationsgebühren zu entrichten, welche in ½ % des Schätzungswerths bestehen, jedoch von über 5—20 fl. 6 kr., darunter von 1 fl. 1 kr. Zu Worms sind ausser Taxationsgebühren auch noch Einschreibgebühren zu zahlen, und sind diese, wie die Prolongationsgebühren gleich hoch bestimmt, von 30 kr. bis 10 fl. 2 Heller vom Gulden, von 11—50 fl. 1 %, von 51 fl. bis 100 fl. ¾ %, von 100 fl. und mehr ½ %.

In Preussen sind die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten in der Kgl. Verordnung vom 28. Juni 1826 enthalten. In solchen Städten, in welchen öffentliche Leihhäuser bestehen, sollen Privatpfandleiher in der Regel keine Concession erhalten. Die öffentlichen Leihhäuser dürfen 8—12 % Zinsen nehmen. Bei der Verpfändung wird, abweichend von sonst bei den Anstalten üblichen Grundsätzen, die Veräusserungsfähigkeit des Pfandschuldners geprüft. Die Ueberschüsse fallen in die Armenkasse. Nach der ganzen Anlage: Zinsbestimmung, Verwendung der Ueberschüsse, Verwaltungsweise sind die städtischen Leihämter Theile der öffentlichen Armenfürsorge. Von einzelnen dieser Anstalten liegen uns folgende Angaben vor: das Leihamt in Berlin ist ein Staatsinstitut. Es wurde 1834 errichtet und hat derzeit drei Abtheilungen in verschiedenen Theilen der Stadt. Eine Vermehrung derselben wird nicht beabsichtigt, vielmehr werden Privatpfandleiher konzessionirt, um dem erweiterten Bedürfniss Rechnung zu tragen. 1860 betrug die auf Pfänder geliehene Summe 1,129,197 Thlr., durchschnittlicher Betrag für ein Pfand 3,9 Thlr. [1]). Seit 1835 hat sich die angeliehene Summe um 255,89 % vermehrt, der Betrag der auf ein Pfand geliehenen Summe stetig vermindert. Von den städtischen Leihämtern in

	Wurden dargeliehen	im Jahr	Auf Pfänder	Durchschnittlicher Betrag auf ein Pfand
Breslau	162,768 Thlr.	1865	22,287	7,3 Thlr.
Danzig	69,000 Thlr.	durchschnittl.	27,000	2,5 Thlr.
Elberfeld	139,346 Thlr.	1868	68,089	2,1 Thlr.

Das Leihamt in Breslau wurde 1791 gegründet. Die Leistungen der Anleiher (Zinsen und Nebengebühren) betragen

1) A. v. Oettingen, Moralstatistik S. 668.

von 1—100 Thlr. 10 %, von 101—500 Thaler 9 % und von 500 Thlr. und darüber 8 %. In Danzig besteht das städtische Leihamt seit 1848; Zinsfuss sammt Nebengebühren 12 %. In Elberfeld, wo das städtische Leihhaus seit 1821 errichtet ist, betragen die Zinsen 8—12 %, für die Taxation wird ½ % und ausserdem eine Schreibgebühr von 5 Pfg. erhoben. — Dass auch in den übrigen Theilen Deutschlands die meisten grösseren Städte öffentliche Leihämter besitzen, ist bekannt. In Dresden z. B. ist ein solches seit einem Jahrhundert im Betrieb, es erhebt 8 % Zinsen — ausserdem keine Schätzungs- und Schreibgebühren — 1867 sind 77,598 Pfänder eingesetzt worden. In Leipzig ist seit 1826 eine städtische Leihanstalt errichtet, die zu 8 % leiht und bei der am 1. April 1868 62,786 Pfänder eingesetzt waren[1]). Das Leihhaus in Hannover nimmt jährlich ca. 32,000 Pfänder auf und verlangt 7½ bis 10 % Zinsen. In Wien hat das K. Versatzamt 1866 373,490 Pfänder übernommen.

Ueber das Pfandleihwesen in der Schweiz bemerkt G. Moynier in dem Werke: les institutions ouvrières de la Suisse, welches als Bericht der schweizerischen Ausstellungskommission der internationalen Jury bei der Pariser Ausstellung von 1867 für die Arbeiterverhältnisse vorgelegt wurde, S. 121 ff. folgendes: Das Leihen auf Faustpfänder kommt glücklicherweise in der Schweiz selten vor, obwohl es an einzelnen Orten, wie in Genf, viel Uebel veranlasst; diejenigen, welche das Geschäft betreiben, sind gewöhnlich in der öffentlichen Meinung schlecht angeschrieben und ihre Geschäfte sind von geringer Bedeutung. Es gibt andrerseits keine öffentlichen Anstalten, welche es als besondere Aufgabe ansehen und ein Geschäft daraus machen, wenn man von zwei oder drei Anstalten in Basel, in Schwyz und St. Gallen absieht. Diese

1) Diese Pfänder bestanden in 24,530 Wäschpaketen, 15,953 Kleidungsstücken, 8407 Gold- und Silbersachen, 3590 seidenen Kleidern, 4668 Betten, 1618 Porcellan-, Glas- und Metallhausrath, 1493 Leinen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, 1470 Pelzen, Muffen und rohen Pelzfellen, 580 seidenen Regen- und Sonnenschirmen, 256 Reisekoffern und Taschen, 195 Kisten und einzelnem Schuhwerk, 26 Staatspapieren.

Anstalten sind übrigens keineswegs Leihhäuser (Monts de piété) im gewöhnlichen Sinne des Worts. Die „Creditanstalt“ in St. Gallen, welche seit einigen Jahren mit ihren sonstigen Geschäften ein Leihgeschäft verbunden hat, unterliegt den gewöhnlichen Gesetzen und gibt Summen von 25 Frcs. und darunter zu 18 %; und bedeutendere Beträge zu 12 %. Im Jahr 1861 lieh sie nur 59,549 Frcs. auf 4311 Pfänder und während der vorangegangenen 6 Jahre hat dieser Geschäftszweig nur 15,000 Frcs. ertragen. 1865 hat die Versammlung der Aktionäre der Arbeiterbank in Basel die Einführung eines der Anstalt in St. Gallen ähnlichen Instituts beschlossen. Die „gemeinnützige Gesellschaft“ hat sich 1864 mit der Einführung der Leihhäuser in der Schweiz beschäftigt; ein von dem Direktor der Centralbahn, Schmidlin, erstatteter Bericht hat sich dagegen ausgesprochen, indem er vielmehr die Entwicklung der Sparkassen und der Volksbanken nach Schulze-Delitz'schem Muster verlangte.

In Grossbritannien und Irland gibt es keine öffentlichen Leihhäuser, nur Privatleiher. Die in Irland gegründeten Pfandleihanstalten sind wieder eingegangen [1]).

II. Die Frage über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der öffentlichen Leihhäuser ist noch neuerdings vielfach erörtert worden; sie wurden bald ebenso entschieden vertheidigt, wie andererseits unbedingt verworfen. Wie aus unseren statistischen Mittheilungen hervorgeht, ist, von einzelnen Anstalten abgesehen, im allgemeinen der Credit, welchen die Pfandleihanstalten gewähren, mit — den gewöhnlichen Zinsfuss weit übersteigenden Kosten verknüpft. Es ist dies wohl zu begreifen. Zu dem reinen Zins, dem Nutzungspreis der dargeliehenen Geldsummen, kommt eine hohe Risikoprämie und eine Entschädigung für die mit dem Darlehen verbundene Mühe. Der Darleiher erhält allerdings ein Faustpfand, aber die Gefahr des Verlusts mancher Pfänder, wenn sie fremdes Eigenthum waren und — wo nicht eine ungerechte Beschränkung des Eigenthums eingeführt ist — zurückgegeben werden

1) Vgl. Blaize I. S. 423 ff.

müssen, vertheuert nothwendig den Zins. Die Empfangnahme des Objekts, die Auszahlung des Betrags, die Ausstellung des Scheins, die Führung der Bücher, die Aufbewahrung des Pfands, die Rückgabe oder der Verkauf desselben bilden eine Reihe von zu bezahlenden Arbeiten. Neben diesen Leistungen steht für den Schuldner bei der Verpfändung von Gebrauchs-Objekten noch der Verzicht auf die Benützung des betreffenden Guts während der Verpfändung: ein Verlust der bei der Verpfändung von Waaren und Werthpapieren in der Regel nicht eintritt, bei den ersteren durch die Dockwarrants — Waarenlagerungsscheine — überdies beträchtlich eingeschränkt werden kann. Wenn demnach in der Natur des Leihens auf Gebrauchs-Objekte ein hoher Creditpreis begründet ist, wird es sich vor allem fragen: einmal ob und inwieweit dieser Credit ein gerechtfertigter ist, sodann ob er nicht auf andere zweckmässigere Weise gewährt werden kann. Millionen von Gebrauchsobjekten werden nur in deutschen Ländern verpfändet — sollte also der darauf gewährte Credit nicht gerechtfertigt, durch öffentliche Leihanstalten nicht zu pflegen sein? Wir können die Leihhausdarlehen unter folgende Gesichtspunkte bringen:

1) Darlehen zu Erwerbszwecken; 2) Darlehen zum Verbrauch für persönliche Zwecke, die wieder in solche für gerechtfertigten und in solche für ungerechtfertigten Verbrauch zerfallen.

Fassen wir die Grösse der Darlehensbeträge ins Auge, wie sie oben angeführt sind, so lässt sich wohl behaupten, dass die Darlehen, welche zu Erwerbszwecken aus den Leihhäusern genommen werden, weitaus die selteneren sind, da mit solchen kleinen Beträgen regelmässig nur wenig produktive Geschäfte auszurichten sein werden, abgesehen davon, dass die Verpfändung von Gebrauchsgegenständen zu Erwerbszwecken im allgemeinen nicht wahrscheinlich ist. Es sind hauptsächlich kleinere Unternehmer, welche mit dem Leihhaus arbeiten; für sie sind aber die Schultze-Delitz'schen Credit- und Vorschuss-Vereine — die Handwerkerbanken eine viel geeignetere Credit-Organisation. Nicht nur ist der

Credit, den sie bei diesen Handwerkerbanken finden können, viel wohlfeiler, sondern es bietet sich ihnen auch hier die geeignete Gelegenheit, zeitweilig entbehrliche Mittel nutzbringend anzulegen. Ausserdem ist bekanntlich die erziehende Wirkung dieser Volksbanken, indem sie an Baarzahlung gewöhnen, beinahe so wichtig, als es die unmittelbaren wirthschaftlichen Vortheile sind. Ein weiteres, sehr eingreifendes Mittel den Leihhauskredit der kleineren Unternehmer abzuschneiden, liegt in der möglichsten Einschränkung des Kundenkredits. Es bedarf hier keiner Ausführung, wie schädlich dieses Creditiren an die Kunden wirkt, wie es einerseits dem Gläubiger die Verfügung über eine grössere Summe entzieht, andererseits den Schuldnern kleinerer Beträge kaum nützt. Von der Direktion des Leihhauses in Leipzig wurde in der That auch die Wahrnehmung gemacht, dass seitdem die modernen Geldinstitute, wie Darlehenskassen, Vorschuss- und Consum-Vereine einen breiteren Boden gewinnen, ein grosser Theil des kleinen Gewerbstands sich von dem Leihhause mehr und mehr zurückzieht.

Die zweite Art von Darlehen sind die Consumtiv-Darlehen. Unter normalen wirthschaftlichen Verhältnissen sollte der Consumtivkredit nur insoweit vorkommen, als aus dem verwendeten Darlehen eine höhere Leistungsfähigkeit erwächst.

Ist dies nicht der Fall, so wirkt diese Creditart schädlich, indem sie die Vorausverzehrung künftigen Einkommens ermöglicht; längstbesorgte Befriedigung vergangener Bedürfnisse erscheint dann in der heutigen Wirthschaft als jetziger Bedarf, die Vergangenheit hat die Gegenwart verzehrt, — solche befriedigte aber ungedeckte Bedürfnisse gleichen den Gespenstern, die der Erlösung harren, bis vielleicht die Mitternacht der Zahlungsunfähigkeit sie zum Verschwinden bringt[1]). Für den Arbeiterstand wirkt diese Creditbenützung besonders nachtheilig. Der Arbeiter, der den künftigen Lohn im Voraus verzehrt hat, wird nicht nur lässiger arbeiten, er wird auch

1) Vgl. v. Hermann, Staatswirthsch. Untersuchungen S. 93. 2. Aufl.

in seiner Wirthschaftsführung viel unökonomischer zu Werke gehen; das „Schuldenmachen, das bei den Arbeitern fast Regel geworden ist, hat auch demoralisirende Wirkungen“ [1]).

Wie aber soll die Nothwendigkeit der Benützung des schädlichen Consumtivkredits beseitigt werden? Die Lösung dieses Problems schliesst einen grossen Theil der Antwort auf die sociale Frage in sich. Abgesehen von angemessenen Lohnzahlungsfristen [2]) — ist es nur möglich durch Entwicklung der Credit- und Spar-Institute, des Personal-Versicherungswesens. Wir brauchen hier diese Institute im Einzelnen nicht aufzuführen; ihr Grundcharakter ist die Hilfe in Nothfällen auf vorausgegangene Ersparnisse zu stützen, oder mit andern Worten den Sinn für wirthschaftliche Fürsorge statt des in den Tag-Hineinlebens zu wecken. Wer zum regelmässigen Kunden des Leihhauses geworden ist, lebt ja leider nicht blos von der Hand in den Mund, sondern er lebt in der Gegenwart von der Zukunft; wer Objekte des nothwendigen Bedarfs verpfändet, lebt meistens von dem künftigen Ertrag seiner Arbeit. — Oekonomisch kommt es einer Einsetzung der Arbeitskraft als Creditbasis völlig gleich, wenn Objekte des nothwendigsten Bedarfs verpfändet werden.

Glücklicherweise ist man in der Gegenwart wenigstens für den Kleinverkehr zu dieser Einsicht allgemeiner gekommen. Unter den Motiven, mit welchen die Aufhebung der persönlichen Schuldhaft im norddeutschen Bund begründet wurde, haben wir vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus besonders auch das bemerkenswerth gefunden, dass durch Beseitigung der Personalhaft die Grundlage ungesunder Creditverhältnisse aufgehoben, dass „gesundere Creditverhältnisse“ sich mehr und mehr Bahn brechen sollen [3]).

1) So Ed. Pfeiffer, Cons.-Vereine S. 70. Wie stimmt das mit dem von Herrn Pfeiffer so befürworteten »Leihhaus auf Aktien« in Stuttgart?

2) Von Marx, das Capital. 1867. I, 137 mit Recht betont.

3) Vgl. Ges. vom 29. Mai 1868. Dazu Koller, Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins II. S. 142. Auch Frankreich, England, Oestreich haben die Personalhaft aufgehoben. Ausnahme: obligat. ad faciendum.

Und in den ausführlichen Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über das Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns [1]) ist wiederholt erörtert worden, inwieweit der Credit auf die blose Arbeitskraft gerechtfertigt sei oder nicht, und es sind von Männern wie Schultze sehr enge Grenzen für den „gesunden“ gegenüber dem „ungesunden“ und „ruinösen“ Credit gezogen worden. Wenn die Vertheidiger der Leihhäuser gleich den sozialistischen Agitatoren die Unmöglichkeit des Sparens für den Arbeiter betonen, so muss man dagegen fragen, wie es dann demselben möglich sei, ohne sicheren Ruin die hohen Leihhauszinsen zu zahlen. Wir geben gerne zu, dass die Selbsthilfe nicht überall ausreicht, dass die Mildthätigkeit, die öffentliche Fürsorge und was wir namentlich betonen die Pflicht der Unternehmer gegen ihre Arbeiter da und dort helfend eintreten müssen. Betrachtet man aber die Leihhäuser als Anstalten zur Verhinderung der Armuth, so glauben wir, dass sie an dem Hauptmangel leiden, der vielen mittelalterlichen Instituten der Armenpflege eigen war, dass sie nämlich auf die individuellen Verhältnisse der zu Unterstützenden viel zu wenig Rücksicht nehmen und so das Uebel mehren statt vermindern. Wenn unter unsern jetzigen Verhältnissen die Anstalten der Selbsthülfe nicht ausreichen, so versuche man es mit Credit-Instituten, die die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen ins Auge fassen. Ist der Credit eine Unterstützung, so sollen „die Unterstützungen nie ohne vorhergehende Untersuchung des einzelnen Falles gewährt werden“ [2]).

Nach der heutigen Organisation der Pfandhäuser wird die persönliche Creditbedürftigkeit nicht untersucht; die in Bedrängniss befindliche Hausfrau erhält das Darlehen nicht unter günstigeren Bedingungen als die öffentliche Dirne, der Trunkenbold ebenso gut wie der in Noth befindliche nüchterne Arbeiter.

---

1) vgl. Verh. des Reichstags v. 1869. S. 48 ff. (I. Berath.) S. 898 ff. (II.) S. 980 ff. (III.) Drucksachen Aktenstück Nro. 10 u. 181.

2) vgl. Böhmert, Armenpflege u. Armengesetzgebung 1869, S. 6.

Die Thatsache, dass viele Pfänder wieder eingelöst werden, berechtigt nicht zur Annahme, dass sie dem Eigenthümer gerettet sind. Wie oft wird ein Pfand nur zurückgezogen, um nachher gleich wieder versetzt zu werden, wie oft löst nicht derjenige ein, der den Pfandschein wucherisch erworben hat!

Von keiner Seite kann endlich in Zweifel gezogen werden, dass die öffentlichen Leihhäuser den Consumtivkredit für unnöthigen Verbrauch ausserordentlich befördern. Die Zeiten öffentlicher Vergnügungen sind erfahrungsmässig die geschäftsreichsten der Leihhäuser. In welch' engem Zusammenhang öffentliche Prostitution und Leihhäuser stehen, ist bekannt genug [1]).

Wenn nun so der Credit, den die Leihhäuser gewähren, häufig ungerechtfertigt ist, wenn er da, wo er gerechtfertigt wäre, unter zu ungünstigen Bedingungen in unzweckmässiger Weise gewährt wird, wenn die Förderung gesunder wirthschaftlicher Institute den Leihhauskredit allmählig einschränken kann, wenn endlich die bequem dargebotene Gelegenheit zum Versetzen, die Sanktionirung einer öffentlichen Anstalt die Zahl der Verpfändungen steigert, das Versetzen allgemeiner macht [2]), so wird man es begreiflich finden, wenn wir die öffentlichen Leihhäuser für ein Uebel erklären, die da, wo sie noch bestehen, zeitgemäss umgewandelt werden sollten [3]), wo sie noch nicht bestehen, gewiss nicht die Einführung verdienen. — Wir haben mit diesen Ausführungen auch in Kreisen, die

---

1) Quételet physique sociale II, 224. 2me édit. Ainsi le nombre et la valeur des objets deposés dans les monts de piété peuvent faire connaître mieux encore l'imprevoyance du peuple que son état de misère, car s'il est vrai que des accidents et de grands revers forcent quelquefois l'homme, même le plus prudent, à recourir à des etablissements de ce genre, il arrive bien plus souvent encore que les depôts n'ont lieu que par défaut d'ordre et par manque d'économie.

2) In München stieg mit der Einrichtung des zweiten Leihhauses die Zahl der Pfänder von 132,000 auf 180—200,000.

3) Auch von Funk l. c. S. 266 anerkannt. Wo eine Stiftung vorliegt, sind natürlich die für Abänderung oder Modifikation von Stiftungszwecken geltenden Regeln einzuhalten.

sich praktisch mit der Sache zu beschäftigen hatten, manchfach Anklang gefunden, aber man hat uns eingewendet, dass die Leihhäuser zwar ein Uebel aber ein nothwendiges seien.

Glücklicherweise haben sich schon viele Nothwendigkeiten später als unnöthig herausgestellt.

Die öffentlichen Leihhäussr sollen nothwendig sein, um das Privatpfandleihgeschäft auszuschliessen oder doch von seinen Auswüchsen zu heilen. Diese Privatleiher sind in der That manchfach wirthschaftliche Parasiten, die auf dem Boden des grossstädtischen Proletariats sich entwickeln. Die Nachtheile, welche sie ihren Schuldnern zufügen, werden überall gleichmässig hervorgehoben: Höhe des Zinses, Nichtzurückgabe des Mehrerlöses beim Verkauf des Pfandes, mangelhafte Aufbewahrung, widerrechtliche Benützung, Umtausch desselben. Auch werden die Privatleiher der Begünstigung der Diebshehlerei bezüchtigt. Nun kommen aber einzelne dieser Nachtheile (Höhe des Zinses, Begünstigung von Veruntreuungen) auch bei öffentlichen Leihhäusern vor; sie rufen, wie ausgeführt, die Unwirthschaftlichkeit in weitem Umfange hervor, und was die Hauptsache ist, sie schliessen die Missbräuche des Privatpfandleihwesens nicht aus.

Die Erfahrung lässt darüber keinen Zweifel, dass die Privatpfandleiher nicht durch die Gründung öffentlicher Leihhäuser ausgeschlossen werden. Z. B. wird in Paris trotz des öffentlichen Leihhauses und seiner Hilfsbureaux das Privatleihgeschäft in grossem Umfang betrieben. In Dresden, wo, wie bemerkt, das städtische Leihhaus zu 8 % leiht, bestehen gegen 90 Privatleiher, in Leipzig ebenso; die Wiener Handelskammer sagt [1]), dass ohnerachtet des Bestehens des K. Versatzamts „zahlreiche Privatgeldleiher den Geldbedürftigen aussaugen". Mit den öffentlichen Leihhäusern entstehen zwei neue die Geldbedürftigen belastende Geschäftszweige. Da eine natürliche Scheu vor Betretung eines Leihhauses bei

1) Statistik der Volkswirthschaft in Niederöstreich 1856—1866, herausgegeben von der Handels- u. Gewerbekammer in Wien II, 481.

soliden Persönlichkeiten besteht, so geschieht das Versetzen in vielen Fällen durch Commissionäre oder Pfandmäkler. Sie müssen in einer Weise bezahlt werden, dass der Vorzug des öffentlichen Leihgeschäfts vor dem privaten völlig aufgehoben wird. Man hat sogar den Vorschlag gemacht, öffentliche von den Behörden zu kontrolirende Leihhelfer anzustellen [1]). Der Versuch in Belgien, die Commissionäre zu beseitigen, soll nicht geglückt sein [2]). Wo ein öffentliches Leihhaus besteht, entsteht ferner ein Handel mit Versatzscheinen. Da ein Faustpfand im Leihhaus nur zum Theil seines Werthes beliehen werden kann, der Versatzschein, von einer öffentlichen Anstalt ausgestellt, eine gewisse Cirkulationsfähigkeit besitzt, so kann sich der Inhaber durch Wiederveräusserung ein weiteres Darlehen verschaffen. Mindestens 75 % der Versetzenden, so wurde dem Gemeinderath in Stuttgart von Leipzig mitgetheilt, bedienen sich der Pfandvermittler, denn es wurzele tief und fast ausnahmslos eine Scheu vor dem Betreten des Leihhauses. Diese Scheu spreche sich selbst in Briefen aus, deren zwei von dreien die Bitte enthalten, nicht den Leihhausstempel zum Verschluss anwenden zu wollen. Viele Versetzer pflegen ihre Leihhauspfandscheine sofort nach Empfangnahme bei den Privatleihern weiter zu verpfänden, um möglichst hohe Darlehen für ihre Pfänder zu erhalten. Versuche, diesen bei Vielen zur Maxime gewordenen Gebrauch durch aufs Höchste bemessene Darlehen zu beseitigen, haben nichts gefruchtet. Die Missstände des Privatleihwesens werden demnach durch öffentliche Leihhäuser häufig nur in andere Formen gebracht [3]).

Die Beseitigung des ungesunden Consumtivkredits durch die Gründung der angeführten Institute, durch Beförderung der Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit ist das allein richtige Ziel.

Insolange es nicht erreicht ist, scheint uns eine poli-

1) Stolp's deutsche Gemeindezeitung von 1864, S. 76.

2) M. Mohl l. c. S. 16.

3) vgl. auch das gleiche Urtheil über das 1650 in Hamburg gegründete Leihhaus bei Emminghaus l. c. S. 279.

zeiliche Regulirung des Privatpfandleihgewerbes ein nothwendiges Uebel zu sein.

Die Ueberwachung desselben ist schon aus kriminalpolizeilichen Rücksichten gerechtfertigt, soferne die Leihgeschäfte erfahrungsmässig zur Verhehlung und Veräusserung entwendeter Gegenstände benützt werden. Insoweit ist die obrigkeitliche Cognition auf den Schutz des durch Versatzgeschäfte bedrohten Publikums berechnet. Ob man weiter gehen und auch das versetzende Publikum schützen soll, ist zweifelhafter. Die Vorschrift der Führung genauer Register, in welchen Verpfänder, Pfandobjekt, Zinsbestimmungen eingetragen werden müssen, ist ganz unbedenklich. Dieser Bestimmung sind auch die Scheinverkäufe mit vorbehaltenem Rückkaufsrecht zu unterwerfen, in welche das Pfandleihgeschäft oft eingekleidet wird [1]). Die Form des Kaufs und Rückkaufs, welche wie anderwärts so auch in Württemberg vielfach angewendet wird, hat hier namentlich die Folge, dass gestohlene Gegenstände vom Eigenthümer ohne Weiteres zurückverlangt werden können; würde ein im Uebrigen giltiger Faustpfand-Vertrag eingegangen, so träte in Folge der unserem Recht eigenthümlichen Bestimmung des Pfandentw.-Ges. v. 21. Mai 1828, Art. 53 über den Schutz für ein gutgläubig erworbenes Faustpfand für den Eigenthümer eine unmittelbare Gefährdung seines Eigenthums ein. Dass die Pfandleiher gleichwohl diese Form anwenden, rührt wohl von Art. 32 des Exekut.-Gesetzes von 1825 her, welches Einlieferung des Pfands an die Obrigkeit im Falle der Veräusserung verlangt. Was die gesetzlichen Zinstaxen für Pfandleiher betrifft, so lässt sich nicht bestreiten, dass in den Pfandleihgeschäften die Unerfahrenheit, die Noth, der Leichtsinn manchfach wucherlichen Geschäften Raum geben. „In der untersten Schicht gleichsam des Leihverkehrs dauern die mittelalterlichen Verhältnisse noch lange fort, nachdem sie in den übrigen Schichten verschwunden sind. Also die Anleihen fast niemals zu produktiven Zwecken, ja

1) vgl. über die Regulative von Leipzig deutsche Gemeindezeitung von 1868, S. 370; von Dresden S. 30.

gewöhnlich (?) in bitterster Noth gemacht; die Schuldner aus Mangel an Bildung, zumal Rechenkenntniss, völlig ausser Stande, die wahre Grösse der übernommenen Last zu schätzen“ [1]). Die Festhaltung von Zinsbeschränkungen (wie im norddeutschen Bund, England), die im Verordnungsweg regulirt werden können, scheint nicht unzwekmässig zu sein. Die meisten neueren Gewerbe-Ordnungen haben für das Pfandleihgeschäft gewisse Beschränkungen namentlich rücksichtlich des Prädikats der Pfandleiher beibehalten [2]).

1) Roscher, Grundl. der Nat.Oek. §. 194.

2) Gew.O. des nordd. Bundes §. 24. Bad. Gew.Ges. v. 20. Sept. 1862, Art. 5, 7. Ueber England vgl. Gneist, Engl. Communal-Verf. 1863, S. 628.